

**Kreis-****Blatt.**

Groß Strehlitz, den 10. September 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

**U m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .**

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht hier selbst der Werkführer Heinrich Köhler zu Groß Strehlitz zu 10 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 9, 18 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 3. September 1915.

Der königliche Landrat. v o n A l t e n .

**Bekanntmachung zur Beschlagnahmeverfügung über Großvieh-Häute.**

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführte Firma

Heinr. Wilh. Lütgert in Gütersloh

auf ihren Antrag vom königlichen Kriegsministerium im Verzeichnis der für den Einkauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 17. August 1915.

Der stellvert. Kommandierende General des VI. Armeekorps. von Bacmeister.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 betreffs des Schlusses der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne sowie Birk-, Hasel- und Fasanenhennen es bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 15. September, zu lassen.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

**P f e r d e v e r k a u f .**

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ersucht diejenigen, welche auf den von ihr vom 29. Januar bis 7. Juni veranstalteten größeren Versteigerungen Pferde gekauft haben, unter Angabe des Kaufdatums ihre genauen Adressen sofort an die Hauptgeschäftsstelle Breslau X., Matthiasplatz 6, mitzuteilen.

Breslau X., den 3. September 1915.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien. von Alzing.

**Pferdemarkt in Groß Strehlitz.**

Zwecks Ankaufs volljähriger Pferde für die Heeresverwaltung wird die 3. Remontierungskommission am Freitag, den 21. September 1915 Vormittag 9 Uhr in Groß Strehlitz auf dem Schuppenplatz einen öffentlichen Markt abhalten.

Es werden gekauft:

Warmblütige Pferde im Alter von 5 bis 15 Jahren,

Kaltblüter im Alter von 4 Jahren an,

Tragende, gedeckte, oder Stuten, die erst vor acht Wochen abgefohlt haben, sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Größe 1,50 bis 1,66 Stockmaß.

Die Bezahlung erfolgt sofort mittels Scheck. Die Verkäufer haben eine dauerhafte Hanshalfter mit 2 Striden anzuliefern.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und hierbei darauf hinzuweisen, daß der Verkauf der Pferde unmittelbar an die Remontekommission gegenüber dem gesetzlichen Aushebung vorteilhafter ist.

Groß Strehlitz, den 8. September 1915.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das Jahr 1914 wie im Vorjahr eine Umlage von  $\frac{3}{4}$  % des Grundsteuerreinertrages, also  $2\frac{1}{4}$  Pfg. vom Taler zu erheben.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden demnächst die Hebelisten mit dem Veranlassen zu gehen, in dieselben die Kammerbeiträge für 1914 in Spalte 11 einzutragen und falls eine Veränderung der Beiträge gegen das Vorjahr eingetreten ist, die Gründe, welche die Veränderung herbeigeführt haben, in Spalte 12 anzugeben. Hierbei ist meine Kreisblattverfügung vom 2. Juli 1912 Stück 27 genau zu beachten. Die Hebelisten und die nachgemessenen Beträge sind nach Abrechnung der Hebegebühren von 2 Prozent der abzuliefernden Beiträge der Königl. Kreiskasse hierselbst bestimmt bis zum 25. September bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten portofrei einzusenden. Soweit Beiträge nicht einzuziehen sind, ist dies in den Hebelisten zu bescheinigen.

Den nachbenannten Gutsvorständen wird eine Hebeliste nicht zugehen, jedoch sind die Beiträge nach bereits erfolgter Abrechnung der Hebegebühren in der nachbezeichneten Höhe der Königl. Kreiskasse bis zu dem oben bezeichneten Termine abzuführen.

Rfde Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreiskasse sind abzuführen		Rfde Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreiskasse sind abzuführen	
		Mark	Sh.			Mark	Sh.
1	Balzarowiz	29	97	33	Rosmierka	11	62
2	Boritsch	27	66	34	Sakrau	53	38
3	Bresina	29	42	35	Scharnosin		
4	Adamowiz	8	80		und Rustikalbesitz	48	42
5	Centawa			36	Schedlig	24	46
	und Rustikalbesitz	17	18	37	Klein Stanisch	30	18
6	Dollna			38	Groß Stein		
	und Rustikalbesitz	22	72		und Rustikalbesitz	29	—
7	Nieder Ellguth	13	83	39	Klein Stein	41	03
8	Tschammer Ellguth			40	Sprentschütz	17	—
	und Rustikalbesitz		90	41	Stubendorf		
9	Gonschiorowiz	10	43		und Rustikalbesitz	37	91
10	Goy et Lalof	27	36	42	Groß Strehlig		
11	Grabow	8	71		und Rustikalbesitz	34	68
12	Greboschowiz	11	71	43	Sucho Daniek		
13	Himmelwiz	6	97		und Rustikalbesitz	43	90
14	Jarischau	66	82	44	Sucholohna	58	99
15	Kadlub			45	Ujest Schloß	36	01
	und Rustikalbesitz	25	56	46	Warmuntowiz	21	98
16	Kadlubiek	9	72	47	Wyssoka	47	59
17	Kalinow	63	64	48	Wierchlesche	32	19
18	Kalinowiz	27	23	49	Chorulla		
19	Klein Kalinow	11	16		und Rustikalbesitz	37	33
20	Kaltwasser			50	Deschowiz		
	und Rustikalbesitz	62	14		und Rustikalbesitz	35	10
21	Klutschau			51	Gogolin	31	42
	und Rustikalbesitz	31	71	52	Goradze		
22	Kroschnik	1	96		und Rustikalbesitz	12	31
23	Lafisz			53	Jeschona	5	43
	und Rustikalbesitz	109	21	54	Karlubik	17	90
24	Mokrolohna			55	Krempa	34	11
	und Rustikalbesitz	26	90	56	Mallnie	10	07
25	Neudorf	5	10	57	Oberwiz		
26	Nogomschütz	17	31		und Rustikalbesitz	53	82
27	Olschowa	46	15	58	Oleszka	17	87
28	Oshiel	29	70	59	Ottmuth	26	87
29	Groß Bluschnik	28	58	60	Roswadze		
30	Boremba	17	87		und Rustikalbesitz	39	41
31	Posnowiz	16	56	61	Zyrowa		
32	Rosmierz	11	98		und Rustikalbesitz	51	67

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse hat seitens der Kammer eine Prüfung der Beitragszahlungen für 1914 bis jetzt nicht stattfinden können, sie soll nachträglich, und zwar zusammen mit der für 1915 erfolgen. Im Interesse der Erleichterung der Prüfungsarbeiten ist es aber von großem Wert, daß diesmal nicht nur die neuen Hebelisten besonders sorgfältig aufgestellt werden, sondern daß auch die vorhandenen alten Listen vollständig zurück gelangen. Für die vollständige Einsendung auch der alten Hebelisten mache ich die Ortsbehörden verantwortlich. Etwaige Unstimmigkeiten bezüglich der Zahlungen für 1914 müssen ohne Rücksicht auf die diesjährige Beitragserhebung später ausgeglichen werden.

Groß Strehlig, den 6. September 1915.

Die auf dem Kreistage vom 3. d. Mts. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt:

1. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreis-  
ausschusses vollzogen. Es wurden durch Zurf gewählt:
- |                       |        |   |
|-----------------------|--------|---|
| Für den Bezirk A      | 10     | Friseur Franz Neuberg in Colonnomska zum Schiedsmann,   |
| Für den Bezirk B      | 1      | Hauptlehrer Karl Sternikel in Adamowik zum Schiedsmann,   |
| " " "                 | B 3    | Hauptlehrer John in Schemlowik zum Schiedsmann und Hauptlehrer Ruhnert in Wo-<br>krolohna zum Schiedsmannsstellvertreter,                 |
| " " "                 | B 4    | Hauptlehrer Johannes Fabian in Klein Stanisch zum Schiedsmannsstellvertreter,   |
| " " "                 | B 5    | Hauptlehrer Anton Zanda in Karlubik zum Schiedsmann und Hauptlehrer Richard<br>Beliersch in Otmuth zum Schiedsmannsstellvertreter,        |
| " " "                 | B 9    | Wirtschaftsinspektor August Bakelt in Kaltwasser zum Schiedsmannsstellvertreter,  |
| " " "                 | B 10   | Gemeindevorsteher Josef Wawrzinek in Zyrowa zum Schiedsmann und Hauptlehrer<br>Ernst Mücke ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter,         |
| " " "                 | B 11   | Hauptlehrer Franz Wycisk in Skiensowiesch zum Schiedsmann,  |
| " " "                 | B 14   | Lehrer Paul Kubla in Kadlubiek zum Schiedsmann,   |
| " " "                 | B 15   | Lehrer Reinhold Geel in Kroschnik zum Schiedsmann,  |
| " " "                 | B 18   | Hauptlehrer Gorzel in Keltich zum Schiedsmann,  |
| " " "                 | B 19   | Bauergutsbesitzer Paul Sobawa in Dombrowka zum Schiedsmannsstellvertreter,  |
| " " "                 | B 20   | Hauptlehrer Karl Karliczel in Petersgrätz zum Schiedsmannsstellvertreter,   |
| " " "                 | B 23   | Lehrer Konstantin Gaida in Kalinow zum Schiedsmannsstellvertreter,  |
| " " "                 | B 25   | Hauptlehrer Josef Bittel in Groß Pluschnik zum Schiedsmann,   |
| " " "                 | B 27   | Hauptlehrer August Nawrath in Sucholohna zum Schiedsmann und Wirtschaftsinspektor<br>Joseph Kizner ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter, |
| Für den Bezirk Nr. 28 |        | Lehrer Emil Gielnit in Deschowik zum Schiedsmann und Reisender Johann Wiczorek<br>ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter,                  |
| " " "                 | Nr. 29 | Hauptlehrer Joseph Prayllenk in Kosmierka zum Schiedsmann, und Rentmeister Hyazinth<br>Somolla ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter.     |

2. Zum Kreisagator an Stelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa wurde der Gutsbesitzer Kotter in  
Gogolin durch Zurf gewählt.

3. Anstelle des verstorbenen Wirtschaftsinspektors Bauer aus Kaltwasser wurde der Wirtschaftsinspektor Grund  
in Jarischau als stellvertretendes Mitglied der Kommission zur Abschätzung der Mobilmachungspferde im Aushebungs-  
bezirk Nr. 1 bis Ende 1917 durch Zurf gewählt.

4. Anstelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa wurde der Majoratsbesitzer Graf von Posadowsky-Wehner  
auf Groß Pluschnik als stellvertretendes Mitglied der Kommission zur Abschätzung der Mobilmachungspferde im Aus-  
hebungsbezirk Nr. 2 bis Ende 1917 durch Zurf gewählt.

5. Zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung von Kriegseleistungen gemäß des Kriegseistungsgesetzes  
vom 13. Juni 1873 anstelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa wurde der Rittergutspächter Freitag in Grabow  
bis Ende 1916 durch Zurf gewählt.

6. Als Sachverständige zur Abschätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden  
anstelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa und anstelle des verstorbenen Wirtschaftsinspektors Bauer aus Kalt-  
wasser sind bis Ende 1916 durch Zurf gewählt worden: Wirtschaftsinspektor Grund in Jarischau und Oberinspektor  
Matschke in Schimischow.

7. Der Kreistag beschloß, den Wildmeister Urner in Zyrowa in die Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern und  
Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Zyrowa aufzunehmen.

Die Beschlüsse 1—7 wurden einstimmig gefaßt.

8. Der Kreistag beschloß einstimmig, zur Deckung der den Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährenden  
Unterstützungen und der Zinsen der zu diesem Zwecke aufgenommenen Darlehen

1. bei der hiesigen Kreisparlasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein weiteres Darlehn bis zum Höchstbetrage  
von 500 000 Mark zur allmählichen Abhebung unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Wird das Darlehn bei der Kreisparlasse aufgenommen, so ist ihr der gleiche Zinssatz zu bewilligen, welchen  
diese Klasse ihrem Geldgeber zu gewähren hat. Die Rückzahlung des Darlehns soll erfolgen, sobald das Reich  
dem Kreise die gezahlten Familienunterstützungen zurückerstattet hat.

2. Den Kreisauschuß zum Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

9. Der Kreistag beschloß mit 17 gegen 1 Stimme:

1. Dem auf Anregung und unter dem Vorfig des Herrn Regierungspräsidenten von Schwerin gebildeten Verein  
„Oberschlesische Ostpreußenhilfe“ mit einem Eintrittsgelde von 7000 Mark und einem Jahresbeitrage von 300 Mark  
beizutreten;

2. Das Eintrittsgeld und den ersten Jahresbeitrag aus bereiten Mitteln der Kreiskommunalkasse zu zahlen, die wei-  
teren Jahresbeiträge in den Kreishaushaltsvoranschlag einzustellen.

Groß Strehlik, den 3. September 1915.

Ich mache auf die im Reichsgesetzblatt 1915 S. 520 ff. veröffentlichte Bekanntmachung über den Verkehr  
mit Hülsenfrüchten aufmerksam, deren §§ 1 und 2 folgende Bestimmungen enthalten.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.  
in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 399]);
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese Kraft ihrer Berechtigung oder als Bohn zu beanspruchen haben;
3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

Groß Strehlig, den 5. September 1915.

Der Schulknabe Johann Marondel in Niesdrowitz 12 Jahre alt soll in eine Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht werden.

Derselbe hat sich vom Elternhause entfernt und hält sich unbekannt auf.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich nach dem p. Marondel zu fahnden, denselben im Ermittlungsfalle zu verhaften und hiervon dem Amtsvorsteher von Schloß Ujest in Ujest Mitteilung zu machen und auch mir Anzeige zu erstatten.

Johann Marondel ist 12 Jahre alt, 120—130 cm groß, blonde Haare, hat einen unsicheren Blick, spricht deutsch und polnisch.

Groß Strehlig, den 31. August 1915.

**Der Königl. Landrat  
von Uten  
Geheimer Regierungsrat.**

## Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915. Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen besetzten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauend auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zunehmend der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 99%, bei Schuldverschreibungen 98,80%. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuss. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung

(Fortsetzung in der Beilage.)

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 36 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“  
vom 10. September 1915.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als vom Hundert. Die An kündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestenbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Ueber das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

- 30% des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. Oktober 1915,
- 20% " " " " " " 24. November 1915,
- 25% " " " " " " 22. Dezember 1915,
- 25% " " " " " " 22. Januar 1916

zu bezahlen. Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler 5% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Umrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet:

	für die Einzahlungen bis zum 30. September 1915	für Stücke	für Schuldbuch-
2,50 Mk., der Zeichner hat also in Wirklichkeit nur zu zahlen	96,50 Mk.	96,30 Mk.	eintragungen
am 18. Oktober 1915	2,25 Mk.	96,75 Mk.	96,55 Mk.
am 24. November 1915	1,75 Mk.	97,25 Mk.	97,05 Mk.

Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig. Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Verleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf  $5\frac{1}{4}\%$ , während sonst der Darlehnszinsatz  $5\frac{1}{2}\%$  beträgt. Die Darlehnsnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehnskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu erfolgen ist.

Wer Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der

Schuldbuchgläubiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehenden ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollenbung ihrer schweren Aufgaben in dem unruhigen Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.

### Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die dritte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfuß von zurzeit  $5\frac{1}{4}\%$  gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Krenzburg, Reize und Ratibor nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Oppeln, den 7. September 1915.

Reichsbankstelle.

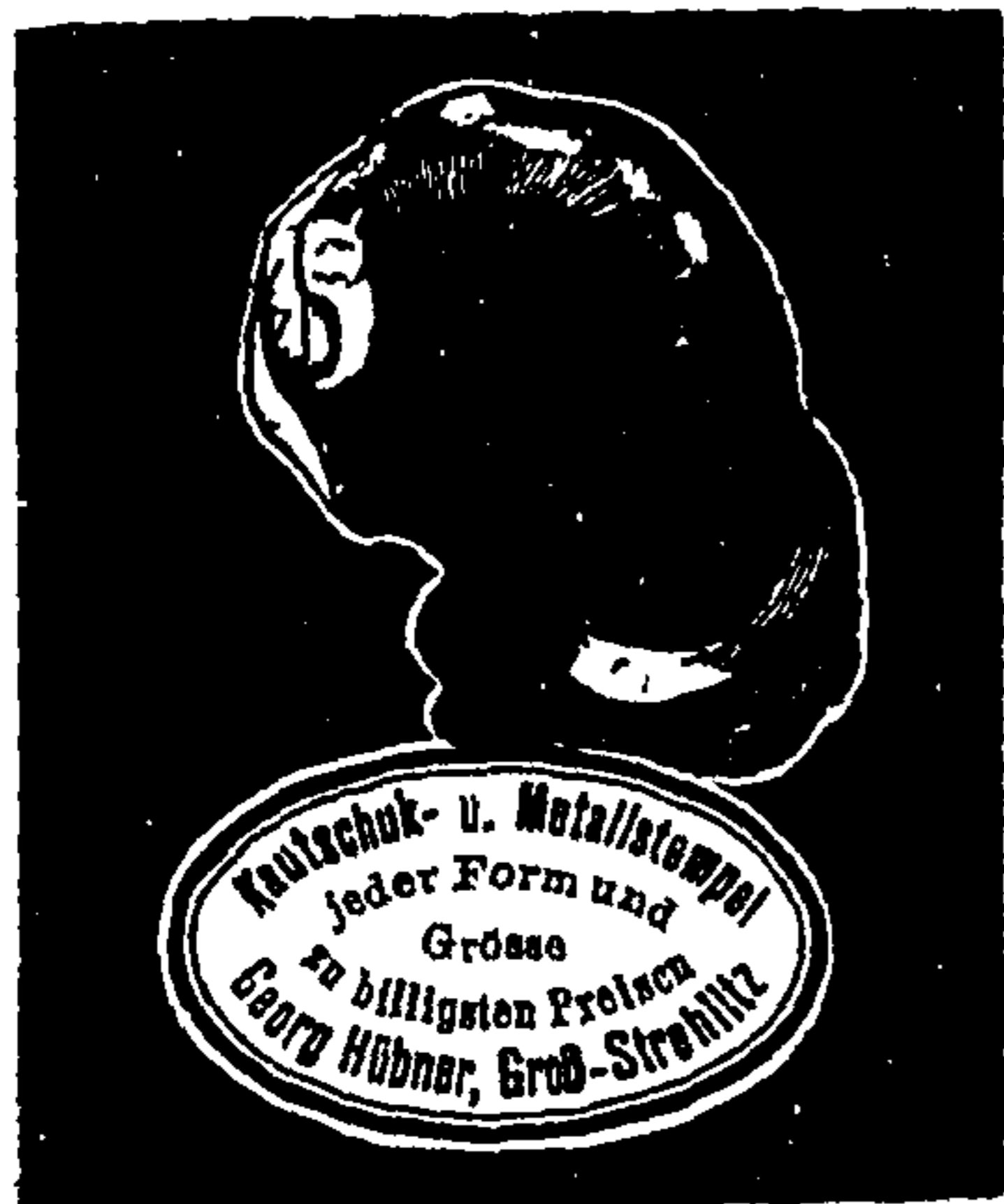
Kersten. Scholz i. B.

### Die herrschaftliche Wassermühle

in Grabow

ist vom 1. Oktober d. J. zu verpachten.

Näheres zu erfahren im Rentamt  
Gross Stein.



Kautschuk- u. Metallstempel  
jeder Form und  
Größe  
zu billigsten Preisen  
Georg Hübner, Groß-Strehlitz

## III. 5% Kriegsanleihe!

Wir nehmen Zeichnungen hierauf entgegen und sind zu jeder Auskunft gern bereit.

Groß Strehlitz, den 3. September 1915.

J. Graeber G. m. b. H.

Commissionaire der Reichsgetreidestelle.



## Eine der wichtigsten Kriegsfragen

ist ohne Zweifel die: „Wie stellen wir die Volksernährung sicher?“ Dadurch, daß wir bei der Ernte Höchsterträge erzielen, was durch gute Bodenbearbeitung und Düngung erreicht wird. Bei einer richtigen Düngung darf neben Phosphorsäure, Stickstoff und — wo erforderlich — Kalk

## das billige Kali nicht fehlen.

**Kainit oder 40%iges Kalidüngesalz** bringen die anderen Düngemittel erst zur vollen Wirkung und setzen so den Boden in den Stand, Höchsterträge hervorzubringen. — Ausführliche Broschüren und jede weitere Auskunft über Düngungsfragen jederzeit kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalihudikats G. m. b. H.

Breslau, Gartenstraße 104.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz

# Sonder-Blatt

zu Stück 36 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“  
vom 10. September 1915.

## Aufruf!

1. **Sämtliche unausgebildeten männlichen Personen**, die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1895 geboren und im Frieden oder bei den Kriegsmusterungen die Entscheidungen „dauernd untauglich“ oder „ausgemustert“ oder „scheidet aus“ erhalten haben, haben sich sofort, spätestens bis zum 15. d. Mts. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden.
2. **Sämtliche ausgebildeten Personen** (ehemalige Personen des Beurlaubtenstandes), die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1895 geboren und aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, haben sich sofort, spätestens bis zum 15. d. Mts. bei dem Bezirkskommando, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel persönlich zu melden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Aufforderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen, die Meldungen der unter 1 bezeichneten Personen entgegen zu nehmen und für jeden Jahrgang eine Landsturmrolle nach Muster 19 W. O. anzufertigen. Hinter jedem Namen ist eine Linie freizulassen und sind die Mannschaften in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

Die Landsturmrollen für die oben unter 1 bezeichneten Mannschaften und zwar für jeden Jahrgang eine Liste auf besonderem Bogen sind bestimmt bis zum 16. September 1915 früh an mein Amt einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Fehlende Listen oder Fehlanzeigen werden am 16. September d. J. mittags durch kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei zu haben.

Groß Strehliß, den 10. September 1915.

**Der Königliche Landrat.**

von Alten.